



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014 Kanalanschlussbeitragssatzung vom 01.12.2008

Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Sehr geehrte Frau Spring,

Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2014 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung Ihrer Fragen die jeweiligen Antworten.

- 1) Warum kann für Abwasser in Cottbus die Entgeltregelung nicht eingeführt werden, die eine wirklich solidarische Finanzierung der Abwasserentsorgung bedeutet? Eine einmal im Jahr 1993 getroffene Entscheidung der Stadtverordneten für die Mischfinanzierung soll unumkehrbar sein?**

Die Einführung einer Mischfinanzierung, bestehend aus Gebühren/Entgelten und Beiträgen wurde nicht nur im Jahr 1993 erstmals beschlossen, sondern in den folgenden Jahren anlässlich mehrerer Änderungen und Beschlüsse immer wieder von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist das gewählte und damit demokratisch legitimierte Organ zur Schaffung des Ortsrechts. Dazu gehört auch die Satzung über einen Kanalanschlussbeitrag. Die Verwaltung ist an das durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Recht gebunden und muss dieses im Rahmen der Landes- und Bundesgesetze umsetzen. Eine Umstellung auf eine reine Gebühren-/Entgeltfinanzierung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus nicht beschlossen.

- 2) Wann läuft die Fördermittelbindung aus, die der Einführung der Entgeltregelung angeblich im Wege steht?**

Eine wie von Ihnen benannte Fördermittelbindung, die im Zusammenhang mit der Einführung einer Entgeltregelung steht, ist hier nicht bekannt.

- 3) Welche Zinsbelastungen sind in den erlassenen Bescheiden enthalten, da nach Interpretation der Stadtverwaltung bis Ende 2008**

DATUM
Cottbus,

GESCHÄFTSBEREICH II
Amt für Abfallwirtschaft
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

DIENSTSITZ
SG Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Frau Reinschke

ZIMMER 3.08

MEIN ZEICHEN
II/70-re

TELEFON
0355 – 350 2001

TELEFAX
0355 – 350 2009

E-MAIL
abfallwirtschaftsamt@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

keine rechtskonforme Satzung verabschiedet wurde und somit nicht beschieden werden konnte?

Mit den Kanalanschlussbeitragsbescheiden werden keine Zinsen geltend gemacht. Im Übrigen verweise ich auf den Inhalt der Beitragskalkulation zur Kanalanschlussbeitragssatzung. Die Beitragskalkulation ist im Internet auf der Homepage der Stadt Cottbus unter www.cottbus.de frei einsehbar und durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinen Entscheidungen jeweils vom 14.11.2013 in den Verfahren OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 nicht beanstandet worden.

- 4) Wie verhält es sich mit Bescheiden, die beispielsweise 2006 erlassen wurden und denen eine andere Berechnungsgrundlage zu Grunde liegt (Breite des Grundstücks x Tiefe 30 m). Werden diese jetzt aufgehoben?**

Nein, Bescheide aus diesem Zeitraum befinden sich jetzt nicht mehr im Widerspruchsverfahren und sind dementsprechend schon bestandskräftig.

- 5) Warum sollen Bürger und Firmen für fehlerhaftes Handeln der Verwaltung Cottbus die Mehrbelastungen (Zinsbelastungen) tragen? Werden Mitarbeiter, die die fehlerhaften Satzungen zu verantworten haben zur Rechenschaft gezogen?**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinen o. g. Entscheidungen vom 14.11.2013 bestätigt, dass die aktuelle Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus rechtmäßig ist und somit auch ein rechtmäßiges Handeln der Verwaltung vorliegt. Die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide enthalten keine *Mehrbelastungen* für die Beitragspflichtigen. Die Unwirksamkeit der früheren Beitragssatzungen der Stadt Cottbus sowie der ehemaligen Gemeinden Groß Gaglow und Gallinchen wurde im Nachhinein durch das Verwaltungsgericht Cottbus und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg festgestellt. Hat sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens durch die Fortentwicklung der Rechtsprechung eine Satzung als rechtsunwirksam erwiesen, bedeutet dies nicht, dass bei der Erstellung und Veröffentlichung der Satzungen vorwerfbare Fehler gemacht wurden.

- 6) Wie verhält es sich mit dem Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller Bürger nach Artikel 3 Grundgesetz? Nachweislich wurde nicht allen Bürgern und Firmen (z. B. Gewerbegebiet Nord) per 31.12.2013 ein Bescheid erteilt!**

Die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen nach der Kanalanschlussbeitragssatzung verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG. Die gerichtliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Cottbus und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat keine Verstöße feststellen können. Insgesamt sind ca. 11.000 Bescheide erlassen worden. Entsprechend dieser hohen Anzahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Zustellungsproblemen kommt. Einzelheiten zu bestimmten Verfahren unterliegen dem Abgabengeheimnis, hierzu können daher keine Ausführungen gemacht werden.

- 7) Warum können Kommunen im Umfeld, die der gleichen Brandenburger Gesetzlichkeit unterworfen sind, ihre Bescheide nach erfolgten Bürgerprotesten absenken?**

Beispiel Guben:

Die Verwaltung Guben wählte das sogenannte Splittingverfahren, das bedeutet nach meiner Kenntnis die Belastung für Kanalanschlüsse wurde pro Quadratmeter auf 0,84 € festgelegt und die restliche umlagefähige Summe wird über die monatlichen Beiträge (Gebühren) erhoben. Warum hat sich Cottbus so entschieden, dass Firmen und betroffene Hausbesitzer so überproportional belastet werden?

Nach meiner Kenntnis hat die Stadt Peitz analog Guben reagiert.

Jeder Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Abwasserzweckverband oder Kommune) hat zur Refinanzierung des Herstellungsaufwandes für seine öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgungseinrichtung eigenes Ortsrecht zu schaffen und sich in diesem Rahmen für ein

Finanzierungssystem zu entscheiden. Entscheidungen anderer Aufgabenträger können bei der Entscheidungsfindung für die eigene Aufgabenträgerschaft nicht herangezogen werden, da unterschiedliche Rahmenbedingungen vorliegen. Insofern können zum Ortsrecht der Städte Guben und Peitz, insbesondere zu der Finanzierung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung keine Aussagen getroffen werden.

8) Ist der Verwaltung bekannt, ob es Firmeninsolvenzen bzw. Entlassungen von Mitarbeitern gibt, weil Betriebe auf Grund der erlassenen Bescheide die Summen nicht aufbringen können?

Derartiges ist nicht bekannt. Grundsätzlich besteht für juristische Personen des Privatrechts und für Privatpersonen die Möglichkeit der Stundung, wenn es ihnen nicht möglich ist, die geltend gemachte Beitragsforderung zu zahlen. Im Rahmen der Stundung werden Raten vereinbart, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners entsprechen. Von dieser Möglichkeit machen viele Beitragsschuldner auch Gebrauch.

9) Wurden die ausgereichten Fördermittel für die Erschließungsgebiete bei der Berechnung der Gebührenbescheide für die betreffenden Bürger und Firmen berücksichtigt?

Fördermittel wurden im Rahmen der Ermittlung des beitragsfähigen Herstellungsaufwandes in der Beitragskalkulation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 8 KAG berücksichtigt.

10) Auf welcher Basis hat die Stadt in den Jahren 2004 – 2008 der LWG die tatsächlichen Investitionskosten in Höhe von rund 12,5 Mio € vorenthalten, denn die tatsächlichen Zahlungen an die LWG betrugen nur 1,5 Mio € (nach § 10 Abs. 2 Abwasserbeseitigungsvertrag vom 15.01.2004). Das bedeutet 11 Mio € sind im Investitionsaufwand beitragsfähig, aber nie von der Stadt bezahlt worden. Wo ist das Geld geblieben?

Die Stadt Cottbus bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Hierzu hat die Stadt Cottbus verschiedene Verträge mit dieser Gesellschaft abgeschlossen. Diese Verträge wurden in den verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren tiefgreifend durch das Gericht geprüft. Auf der Internetseite <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de> ist die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen 9 B 35.12 öffentlich zugänglich.

Die Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen werden durch die Stadt Cottbus bestimmt. In den Abwasserbeseitigungskonzepten und den Wirtschaftsplänen der LWG sind die jeweiligen Investitionen ersichtlich. In den Abwasserbeseitigungsverträgen spiegelt sich die Refinanzierung der Investitionen wieder. Die Stadt Cottbus zahlt an die LWG ein jährliches Entgelt.

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung wird darauf verwiesen, dass die Investitionskosten nicht mit dem Entgelt an die LWG gleichzusetzen sind. Die Investitionen ab 2004 dienen lediglich als Grundlage der Berechnung der kalkulatorischen Kosten, wie z. B. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Es werden der LWG daher keine Investitionskosten vorenthalten.

Freundliche Grüße

Lothar Nicht
Beigeordneter